



Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Gläubiger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ortfelde
100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Schuldnerin,

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

am 16.01.2017

durch den Richter Geuting

beschlossen:

Aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Versäumnisurteil des
Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort vom 15.08.2016 (AZ: 10 C 313/16) wird nach
Anhörung der Schuldnerpartei ohne mündliche Verhandlung

gemäß § 890 ZPO angeordnet:

Gegen die Schuldnerpartei wird wegen Verstoßes gegen die im genannten
Titel bezeichneten Pflichten zur Unterlassung, nämlich

das Facebook-Posting

(<https://www.facebook.com/profile.php?id=100005051168990>)

[REDACTED] ja heute war Gerichtsverhandlung ... mit
Polizeiaufgebot/Polizeikontrolle und 2 Polizeibeamte waren im

Gerichtssaal anwesend..da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte ...die Entscheidung wird erst am 06.07. verkündet...

zu entfernen, soweit es den folgenden Inhalt hat: "da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte" und es zu unterlassen, gegenüber Dritten oder öffentlich im Internet zu behaupten, der Verfügungskläger habe ein Massaker im Gericht angedroht, insbesondere, wenn dies wie unter der Adresse

<https://www.facebook.com/profile.php?id=100005051168990> wie folgt geschieht:

■ ■ ja heute war Gerichtsverhandlung ... mit Polizeiaufgebot/Polizeikontrolle und 2 Polizeibeamte waren im Gerichtssaal anwesend..da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte ...die Entscheidung wird erst am 06.07. verkündet...

ein an die Gerichtskasse zu zahlendes Ordnungsgeld in Höhe von 1.500,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 150,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Dem Antrag des Gläubigers, gegen die Schuldnerin ein Zwangsgeld gem. § 890 ZPO festzusetzen, war zu entsprechen.

Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor, insbesondere ist der Schuldnerin der Titel zugestellt worden. Darüber hinaus wurde ihr mit Versäumnisurteil vom 15.08.2016 auch die Verhängung von Ordnungsmitteln angedroht. Einer Klauselerteilung bedurfte es angesichts der Natur der einstweiligen Verfügung nicht (§§ 929 Abs. 1 iVm. 936 ZPO). Die Vollziehungsfrist wurde durch Parteizustellung des Versäumnisurteils an die Schuldnerin am 12.09.2016 gewahrt.

Die Vollziehung des Titels richtet sich auf Grund einer Gesamtbetrachtung des mit dem Titel verfolgten Zwecks nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Unterlassungen (§ 890 ZPO). Denn die Verurteilung zur Entfernung des Facebook-Postings ist nur ein unselbständiger Teil der insgesamt begehrten Unterlassung von verleumderischen Äußerungen im Internet, die durch die Aufrechterhaltung des Facebook-Postings gleichsam permanent wiederholt werden. Eine Aufspaltung in eine Handlungsvollstreckung nach §§ 887/888 ZPO wegen der Entfernungspflicht und eine davon unabhängige Unterlassungspflicht würde dem Sinn und Zweck der

auf Unterlassung von Verleumdungen gerichteten einstweiligen Verfügung widersprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 2016 - I ZB 34/15 juris, m.w.N.).

Die Anhörung der Schuldnerin zu dem Antrag des Schuldners ergab keine Tatsachen, die der Vollziehung des Versäumnisurteils vom 15.08.2016 entgegenstehen könnten.

Zur Durchsetzung der Pflicht der Schuldnerin, das Facebook-Posting zu entfernen, erscheint die Verhängung des o.g. Ordnungsgeldes erforderlich. Denn die Schuldnerin weigert sich seit inzwischen mehreren Monaten, das Posting zu entfernen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, Amtsgerichtsstr. 36, 47119 Duisburg-Ruhrort, oder dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Geuting

Beglaubigt


Preuwe
Justizbeschäftigte

